

moderner Begriffsbestimmungen von 'Herrschaft' und 'Kommunikation', teilt der Vf. seine Untersuchung für die beiden *regna* in zwei analog gegliederte Teile. Im einzelnen behandelt er die zeitgenössische Urkundentheorie, Impetration und Privilegierungsakt, Veröffentlichung und Umsetzung der Urkunde, Abschriften sowie Benutzung und Aufbewahrung der Urkunden und schließlich deren – seltener – Behandlung in der Historiographie. Man wird nicht sagen können, dass die einzelnen Untersuchungsgegenstände neu sind – auch die Empfängerperspektive hat z.B. zuletzt Wolfgang Huschner mehrfach eingenommen –, aber hier werden sie erstmals in aller Ausführlichkeit, vornehmlich deskriptiv, für die Regierungszeit eines Herrschers behandelt und erfahren durch den gewählten Ansatz neue Beleuchtung, Deutung und terminologische Einkleidung. Die Herrscherurkunde wird z.B. auch aufgefasst als „eine Sprechhandlung des Kaisers, der dieselbe Ehre zukommen konnte wie dem Herrscher in Person“ (S. 394). Andererseits räumt der Vf. ein, dass vor Gericht „der Herrscher als Aussteller einer Urkunde im Allgemeinen keine besondere Wirkung“ entfaltet (S. 396). Die „Frage, ob nicht auch die Urkunden Friedrichs II. Mittel der Herrschaftsrepräsentation sind“ (S. 11), hätte man wohl a priori bejahen können. Das allgemeine Ergebnis der Studie findet sich bereits in der Einleitung: „Urkunden fügen sich in ... Formen der Herrschspraxis als Teil von Handlungen ein, die als symbolische markiert oder als symbolische interpretierbar sind. Sie können aber auch selbst gegenständliches oder visuelles Symbol von Herrschaft sein. Darüber hinaus ist es möglich, dass Herrscherurkunden Vermittler und Speicher von Befehlen und Rechtsentscheidungen sind oder in das Handeln der Vertreter eingebunden werden“ (S. 14). Für alles das bietet die Studie reiches Belegmaterial, weshalb das Buch künftig als Fundgrube und Referenzwerk dienen dürfte, leider ohne die Hilfestellung eines Sachregisters. An neue Begrifflichkeiten wie „Kommunikationsmaximen“ („die Gesamtheit der Annahmen und Regeln ..., welche es den Urkundenempfängern ermöglicht, den Herrscherurkunden Sinn zu geben“, S. 15 nach Paul Grice) oder „Herrschaftskommunikation“ („Die Gesamtheit von Ausdruck eines Herrschaftsanspruchs und der Reaktion darauf“, S. 16) und mancherlei abstrakte Formulierungen wird man sich vielleicht gewöhnen (müssen). Der Vergleich zwischen Nord und Süd, der den Aufbau der Studie präjudizierte, fällt wegen nur gradueller Unterschiede knapp aus (S. 397f.). Im Norden hatte z.B. das gelehrte Recht offenbar mehr Einfluss auf den Umgang mit Urkunden, während im Süden die flächendeckend und hierarchisch organisierte Staatsverwaltung die Umsetzung der Urkunden bestimmte. Auch fehlen im Süden imitative Kopien von Herrscherurkunden, werden deren äußere Merkmale nur in der nördlichen Notarskultur kopiert. Während insgesamt – kaum überraschend – die Gemeinsamkeiten überwiegen, sei die Reaktion auf das, was die Urkunden symbolisierten, unterschiedlich gewesen, was der Vf. abstrakt so formuliert: „Die süditalienischen Funktionäre nutzten den Herrschaftsanspruch für die eigene Machtausübung, die Vertreter der norditalienischen Kommunen ordneten ihn in die lokale und regionale politische Konstellation und ihre Erfahrungen mit schriftlicher Kommunikation ein“ (S. 399). Hervorgehoben wird – entgegen jüngerer Annahmen – dass die